SATZUNG DER STADT HEILIGENHAFEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 32

(BIRKENHOF)

AUFGRUND DES §10 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DER ÄNDERUNG VOM 18.02.1986, (BGBl. I, S. 265), SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24.02.1983 (GVOBl. SCHL.-HOL., S.86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT HEILIGENHAFEN VOM 06.05.1987 (19.06.1991) FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 32 (BIRKENHOF), BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B); ERLASSEN:

TEIL A: PLANZEICHNUNG

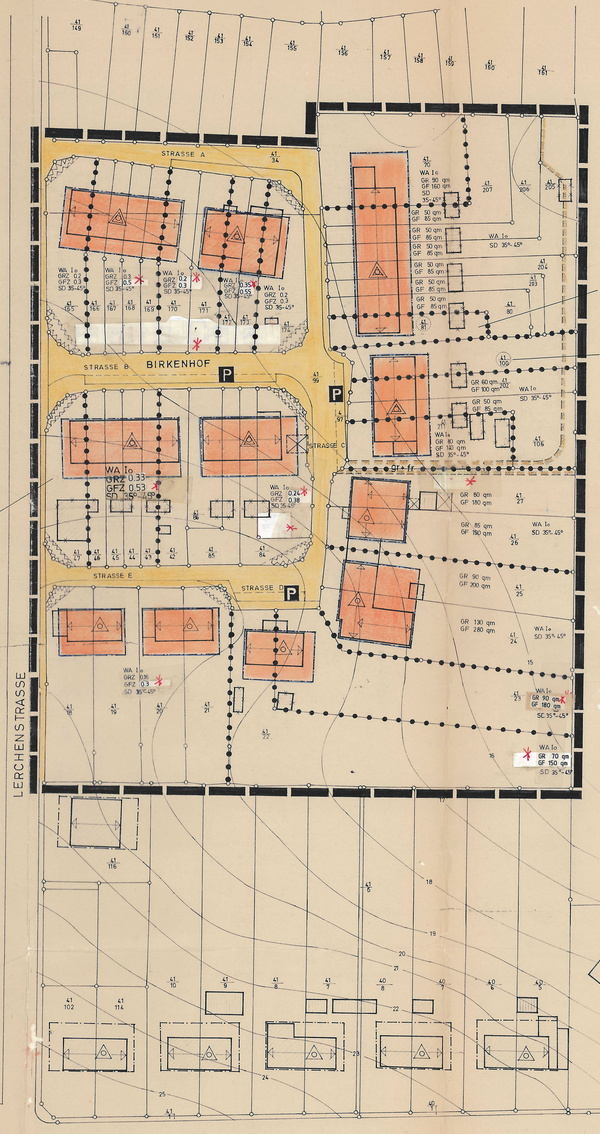

GEMARKUNG HEILIGENHAFEN
FLUR 16
MASSTAB 1:500
ES GILT DIE BAUNVO 1977

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000

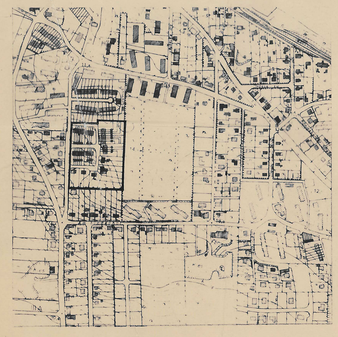

geändert gem. Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 19.06.1991
Bürgermeister

STRASSENPROFILE M 1:100

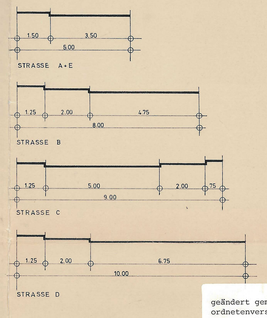

geändert gem. Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 19.06.1991
Bürgermeister

geändert gem. Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 19.06.1991
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 20.12.1990 bis 24.01.1991 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen zur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 04.12.1990 in der "Heiligenhafener Post" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Heiligenhafen, den 8.10.91
Wiedenrich
stellv. Bürgermeisterin

ZEICHENERKLÄRUNG

I FESTSETZUNGEN		PLANZEICHEN	BBAUG	BAUNVO
ART DER BAULICHEN NUTZUNG			§	§
REINES WOHNGEBIET		WR		3
ALLGEMEINES WOHNGEBIET		WA		
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG				
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE		I		16 + 17
GRUNDFLÄCHENZAHL	GRZ	0.3		16 + 17
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	GFZ	(0.5)		16 + 17
GRUNDFLÄCHE	GR	50 qm		16 + 17
GESCHOSSFLÄCHE	GF	75 qm		16 + 17
OFFENE BAUWEISE, NUR HAUSGRUPPEN				22 + 23
OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- U. DOPPELHAUS				
BAUGRENZEN				23
GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN				
SATTELDACH		SD	9 (1) 2	
DACHNEIGUNG		35°- 45°	9 (1) 2	
FIRSTRICHTUNG			9 (1) 2	
VERKEHRSFLÄCHEN				
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN			9 (1) 11	
RUHENDER VERKEHR		P	9 (1) 11	
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN			9 (1) 11	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG				16 (5)
N DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSTEILE (SICHTDREIECKE)			9 (1) 10	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES			9 (7)	
GEH,-FAHR-U. LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT		gr + fr + r	9 (1) 21	

geändert gem. Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 19.06.1991
Bürgermeister

II NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	

III DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	17/2, 18
HÖHENLINIEN	
VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
BEZEICHNUNG DER GRUNDSTÜCKE	3
STRASSENNAMEN	BIRKENHOF
KÜNFTIG FORTFALLENDE BAUL. ANLAGEN	

ergänzt gem. Beschluß d. SVV v. 19.6.91
Wiedenrich
stellv. Bürgermeisterin

TEIL B: TEXT

DIE AUSSENFLÄCHEN DER GEBÄUDE SIND ZU PUTZEN UND HELL ZU STREICHEN.
AUFLOCKERUNGEN DER TRAUFSEITEN IN HOLZ DUNKEL LASIERT.
NACH § 23 (3) BauNVO SIND HAUSTÜRVORBAUTEN IN EINER TIEFE BIS ZU 1.80m UND EINER BREITE BIS ZU 1.80m ZULÄSSIG.
BEI REIHEN- ODER DOPPELHÄUSER KÖNNEN JE 2 HAUSEINGÄNGE ZUSAMMENGEFASZT WERDEN.
NACH § 14 (1) BauNVO (NEBENANLAGEN) WERDEN ABSTELLRÄUME BIS 15qm GRUNDFLÄCHE UND EINZELGARAGEN AUSZERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZUGELASSEN.
INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND BAULICHE ANLAGEN, EINFRIEDIGUNGEN UND BEPFLANZUNGEN, SOWIE SONSTIGE NUTZUNGEN IN EINER HÖHE VON MEHR ALS 0,70m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE UNZULÄSSIG.
ALS FOLGE DES STARKEN GELÄNDEGEFÄLLES NACH NORDEN UND NACH OSTEN SIND IM RÜCKWÄRTIGEN BEREICH DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN BEI BEIBEHALTUNG DER ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE ZWEIGESCHOSSIGE ANBAUTEN ERLAUBT, WENN DIE GRZ BZW GF NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 15.12.77

HEILIGENHAFEN, 18. OKT. 1987 — STADT — DATUM — BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 2. SEP. 1988 BIS 2. OKT. 1988 NACH VORHERIGER AM 15. JULI 1988 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HEILIGENHAFEN, 18. OKT. 1987 — STADT — DATUM — BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 21.7.87 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

BAD SCHWARTAU 14.8.87 — STADT — DATUM — Dipl.-Ing. W. Holst, Bad Schwartau, Öffentl. best. Vermessungsingenieur — BEST. VERM-ING

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 6. MAI 1987 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 6. MAI 1987 GEBILLIGT.

HEILIGENHAFEN, 18. OKT. 1987
Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs.1 Halbsatz 2 BauGB am 22.10.1987 dem Landrat des Kreises Ostholstein angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung/~~Erlaß~~ vom 12.07.1988 Az. ~~640.24-Ho~~ erklärt, daß - ~~er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,~~
- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Heiligenhafen, -8. OKT. 1991 — Stadt — Datum — Wiedenrich — stellv. Bürgermeisterin

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Heiligenhafen, -8. OKT. 1991 — Stadt — Datum — Wiedenrich — stellv. Bürgermeisterin

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.10.1991 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 18.10.1991 in Kraft getreten.

Heiligenhafen, 27. NOV. 1989 — Stadt — Datum — Bürgermeister